

Vorlage Nr. 15/992

öffentlich

Datum: 24.05.2022
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss **09.06.2022** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Landkreisversammlung des Landkreistages NRW in 2022
hier: Benennung von Delegierten**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Landkreistages NRW als stimmberechtigte Vertretung des LVR _____ zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW in 2022.
2. Die stimmberechtigte Vertretung übt das Stimmrecht des LVR sowohl in der Landkreisversammlung in 2022 als auch anschließend in schriftlichen Abstimmungsverfahren bis zur darauffolgenden Landkreisversammlung aus.
3. Der Landschaftsausschuss entsendet ... (Anzahl) Vertreter*innen des LVR als Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung in 2022. Der Beschluss erfolgt unter Vorbehalt, sofern es sich um die "Große Landkreisversammlung" handelt.
4. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR unter Vorbehalt als Gäste entsandt:
5. Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion/Gruppe ein anderes Fraktionsmitglied/Gruppenmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		PG 043 (politische Gremien)	
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 der Satzung des Landkreistages NRW entsendet der LVR eine stimmberechtigte Vertretung zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW.

Die nächste Landkreisversammlung des Landkreistages NRW findet voraussichtlich im August/September 2022 in Harsewinkel, Ortsteil Marienfeld, im Kreis Gütersloh statt. Nach Auskunft des Landkreistages NRW wird der endgültige Sitzungstermin erst nach der Konstituierung des neuen Landtags von Nordrhein-Westfalen abgestimmt.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den Beschluss zur Teilnahme der Delegierten an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW bereits in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 09. Juni 2022 zu fassen, da die nächste Sitzung des Landschaftsausschusses erst am 21. September 2022 stattfindet.

Da es sich in diesem Jahr voraussichtlich um die „Große Landkreisversammlung“ handelt, besteht nach Auskunft des Landkreistages NRW die Möglichkeit, neben der stimmberechtigten Vertretung des LVR, bis zu vier Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung zu entsenden. Hierzu wird vorgeschlagen, einen Beschluss unter Vorbehalt zu fassen. Sollte es sich letztendlich nur um die „Kleine Landkreisversammlung“ handeln, wäre eine Entsendung von Gästen nicht möglich.

Begründung der Vorlage Nr. 15/992:

1. Ausgangslage

Die Landkreisversammlung des Landkreistages NRW wird gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung des Landkreistages NRW mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.

Gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 der Satzung des Landkreistages NRW entsendet der LVR eine stimmberechtigte Vertretung zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW. Die stimmberechtigte Vertretung des LVR kann sowohl aus der Mitte der politischen Vertretung als auch aus der Verwaltung benannt werden.

Die nächste Landkreisversammlung des Landkreistages NRW findet voraussichtlich im August/September 2022 in Harsewinkel, Ortsteil Marienfeld, im Kreis Gütersloh statt. Nach Auskunft des Landkreistages NRW wird der endgültige Sitzungstermin erst nach der Konstituierung des neuen Landtags von Nordrhein-Westfalen abgestimmt.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den Beschluss zur Teilnahme der Delegierten an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW bereits in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 09. Juni 2022 zu fassen, da die nächste Sitzung des Landschaftsausschusses erst am 21. September 2022 stattfindet.

Da es sich in diesem Jahr voraussichtlich um die „Große Landkreisversammlung“ handelt, besteht nach Auskunft des Landkreistages NRW die Möglichkeit, neben der stimmberechtigten Vertretung des LVR, bis zu vier Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung zu entsenden. Hierzu wird vorgeschlagen, einen Beschluss unter Vorbehalt zu fassen. Sollte es sich letztendlich nur um die „Kleine Landkreisversammlung“ handeln, wäre eine Entsendung von Gästen nicht möglich.

Gemäß § 8 Absatz 11 der Satzung des Landkreistages NRW kann die Landkreisversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in schriftlichen Verfahren entscheiden, falls die Einberufung der Landkreisversammlung nicht rechtzeitig möglich oder nicht angezeigt ist. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, dass die Benennung der stimmberechtigten Vertretung, die mit diesem Beschluss erfolgt, bis zur darauffolgenden Landkreisversammlung Bestand hat, um so auch an kurzfristig eingeleiteten Umlaufbeschlüssen unter den Mitgliedern zwischen der diesjährigen Landkreisversammlung und der darauffolgenden Landkreisversammlung teilnehmen zu können.

Auf die Vorlage Nr. 14/3231 „Geschlechtergerechte Besetzung von Gremien gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz“ wird hingewiesen.

2. Entsendung von Vertreter*innen

2.1 Die Benennung der stimmberechtigten Vertretung erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

2.2 Es besteht die Möglichkeit, bis zu vier Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW zu entsenden.

Vor diesem Hintergrund muss der Landschaftsausschuss selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, ob und ggf. wie viele Vertreter*innen des LVR als Gäste entsandt werden:

- Soll nur **eine Vertretung (als Gast)** entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.
- Soll **mehr als eine Vertretung (als Gäste)** entsandt werden, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist, ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreter*innen, das **Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, wird vorgeschlagen, dass die entsprechende Fraktion/Gruppe ein anderes Fraktionsmitglied/Gruppenmitglied als Verhinderungsvertretung benennen darf.

Im Auftrag

S o e t h o u t